

Vertriebspartner-Daten

S. MARXEN

Name Vertriebspartner FIRST MOBILE 24 Communications AG

1 1 0 3 0 1

VP ID-Nummer

1. Persönliche Angaben Bitte zutreffendes ankreuzen bzw. in Druckschrift ausfüllen! Herr Frau Firma

Name/ Firmenname (bei Firma bitte Gewerbeanmeldung oder HR-Auszug beifügen.)

Vorname

Strasse, Hausnummer bzw. Postfach

Postleitzahl, Wohnort

Geburtsdatum/ Firmengründung

Geburtsort/ Gründungsort der Firma

Telefon tagsüber (für evtl. Rückfragen)

E-Mail-Adresse (falls vorhanden)

Voranschrift (Strasse, Hausnummer bzw. Postfach)

Voranschrift (Postleitzahl, Wohnort)

Personalausweis- bzw. Reisepassnummer

Staatsangehörigkeit

Kennwort für telefonische Auskünfte

Wichtig: Fügen Sie bitte unbedingt eine Kopie Ihres Ausweises und Ihrer EC-Karte (jeweils Vorder- und Rückseite) bei. Ohne Kopien kann der Antrag leider nicht bearbeitet werden!

2. Leistungspaket

Mobilfunknetz: T-Mobile Vodafone E-Plus

Gewünschte Sonderdienste:

Rufnummernübertragung (kostenlos) Mailbox (kostenlos Aktivierung)

Tarif: GET30

Eine Option Ihrer Wahl :

30 Frei-SMS pro Monat 30 Frei-Minuten für Ortsgespräche pro Monat (bei E-Plus Vorwahl eintragen).....

Einzelgesprächsnachweis:

Einzelgesprächsnachweis Standard (kostenlos) vollständige Speicherung
 Einzelgesprächsnachweis exklusiv (kostenpflichtig) verkürzte Speicherung

kein Einzelgesprächsnachweis

3. Bankverbindung/ Unterschriften Unbedingt erforderlich!

Hiermit beantrage ich die Teilnahme am Mobilfunkverkehr und an den oben genannten Telekommunikationsdienstleistungen und ermächtige die Firma Alphatel Kommunikationstechnik GmbH bis auf Widerruf, die zu entrichtenden Gebühren bei Fälligkeit zu Lasten folgenden Kontos einzuziehen:

Name des Geldinstituts

Ort des Geldinstituts

Kontonummer

Bankleitzahl

Datum, Ort

X Unterschrift des Kontoinhabers

4. Vertragspartner/ Datenschutz/ Zustandekommen des Vertrages/ Bestätigung

Ich bin damit einverstanden, dass die Alphatel Kommunikationstechnik GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzgesetzes und der Datenschutzverordnung, unter Vorname danach vorgeschriebener Interessensabwägung, sowie den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, anhand meiner persönlichen Daten, vor der Freischaltung und während der Dauer des Vertragsverhältnisses Kreditauskünfte bei Schufa, CEG, Bürgel, InFoScore, Informa und ggf. bei weiteren Auskunfteien einholt, sowie Daten an diese Auskunfteien, anerkannte Wirtschaftsauskunfts- und Warendienste, andere Telekommunikationsanbieter und Netzbetreiber meldet. Die Kontaktadressen der Auskunfteien können Sie bei Bedarf unter der Rufnummer 0180-5330530 erhalten. Die Alphatel Kommunikationstechnik GmbH erhebt, verarbeitet und nutzt Bestands-, Nutzungs- und Abrechnungsdaten gemäß den Regelungen des TKG und TDSV. Ich willige ein, dass meine Bestandsdaten für Zwecke der Kundenberatung, Werbung und Marktforschung sowie Daten zur bedarfsgerechten Gestaltung der Telekommunikationsdienstleistungen von Alphatel Kommunikationstechnik GmbH und seinen Vertragspartnern verwendet werden dürfen. Letzteres gilt nur, soweit die Daten in Bezug auf den angerufenen Anschluss unverzüglich anonymisiert werden. (ggf. streichen). Ich erkläre mich widerruflich damit einverstanden, weitere Informationen über das Produkt- und Dienstleistungsangebot der Alphatel Kommunikationstechnik GmbH zu erhalten (ggf. streichen). Wird der Einzelgesprächsnachweis nicht gewünscht, werden alle Verbindungsdaten nach Rechnungslegung gelöscht. Eine Überprüfung ist danach nicht mehr möglich. Ich erkenne an, dass gemäß der Kundenvertragsbedingungen die von Alphatel Kommunikationstechnik GmbH erstellte Rechnung die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit hat. An das mit seiner Unterschriftleistung gegenüber Alphatel Kommunikationstechnik GmbH abgegebene Vertragsangebot ist der Kunde für die Dauer von 15 Arbeitstagen, gerechnet ab Zugang des von ihm unterschriebenen Vertragsexemplares, bei Alphatel Kommunikationstechnik GmbH gebunden, längstens jedoch für die Dauer von einem Monat ab dem Datum der Unterschriftsleistung. Der Vertrag kommt zustande, wenn Alphatel Kommunikationstechnik GmbH innerhalb der vorgenannten Frist die Aktivierung der Rufnummer durchführt oder die Annahme des Vertragsangebotes schriftlich bestätigt. Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Preise lt. ausgelegter Preisliste an und bestätige den Erhalt einer T-Mobile, Vodafone oder E-Plus Telefonkarte inklusive PIN/ PUK-Brief je Anschluss.

Datum, Ort

X Unterschrift des Auftragsgebers

Verbindliche Bestellung GET30-Karte



► **Gültig ab 01.06.2004** Ohne dieses vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formular kann eine Bearbeitung Ihres Auftrages leider nicht erfolgen!

S. MARXEN

Name Vertriebspartner FIRST MOBILE 24 Communications AG

1 1 0 3 0 1

VP ID-Nummer

1. Auftraggeber/ Vertragspartner

Name		Vorname	
Strasse, Hausnummer (evt. PF)		PLZ, Ort	
Telefon (bitte mit Vorwahl)		Telefax falls vorhanden (bitte mit Vorwahl)	
Alternative Lieferadresse (falls von oben abweichend)			
Name		Vorname	
Strasse, Hausnummer		PLZ, Ort	

2. Hiermit bestelle ich verbindlich:

Anzahl	Tarif	Handy-Bezeichnung/Nur Karte	Preis
	GET30		
Versand + Nachnahme (wenn Gerät einen Verkaufspreis hat)			4,50 €
Gesamtpreis			

3. Erstattung der Grundgebühr, wenn Sie kein Handy zum GET30-Tarif benötigen:

Zwischen FIRST MOBILE 24 und dem Kunden wird folgendes vereinbart:
 FIRST MOBILE 24 überweist dem Kunden, nach erfolgreicher Freischaltung, monatlich die Grundgebühr in Höhe von 7,50 EUR 12 Monate lang auf das im Mobilfunkauftrag angegebene Konto. Die ersten 12 Monate erfolgt die Gutschrift vom Provider auf der Mobilfunkrechnung, die erste Überweisung von FIRST MOBILE 24 erfolgt im 13. Monat. Im Falle einer Änderung des Kundenkontos informiert der Kunde FIRST MOBILE 24.

4. Widerrufsbelehrung

Widerruf bei Abschluss eines Mobilfunkvertrages



Sie können diesen Mobilfunkvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen schriftlich widerrufen. Den Widerruf senden Sie an: FIRST MOBILE 24 Communications AG, Mönchelsstr. 36, 99867 Gotha. Um die zweiwöchige Widerrufsfrist wahrnehmen zu können, müssen Sie auf dem Antrag einen Freischalttermin für den Vertrag angeben, der zwei Wochen nach Unterschriftsdatum datiert ist und innerhalb des Angebotszeitraumes liegt. Andernfalls werden wir Ihren Mobilfunkantrag sofort nach Eingang bei uns zur Freischaltung geben. Ist der Antrag einmal vom jeweiligen Anbieter aktiviert, besteht kein Widerrufsrecht mehr. Sollten Sie uns mit der Rufnummernportierung beauftragen, besteht kein Widerrufsrecht. Mit meiner Unterschrift erkenne ich diese Widerrufsbelehrung an.

Ort, Datum	 Unterschrift Kundel/Kartennutzer
------------	---

5. Wichtiger Bestellhinweis

Die oben angegebene Bestellung bleibt bis zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit Eigentum der FIRST MOBILE 24 Communications AG. Bei Auflösung des Vertrages vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit wird der Gerätepreis ohne Karte laut gültiger Preisliste in Rechnung gestellt. Die Mobilfunkkarte wird zusammen mit dem Handy nach der Freischaltung zugesandt. Ich bin mit den vorstehenden Lieferbedingungen einverstanden.

6. Unterschriften

Ort, Datum	 Unterschrift Kundel/Kartennutzer
Ort, Datum	 Unterschrift Vertriebspartner

7. Kopie Mobilfunkauftrag/ AGB's

Hiermit bestätige ich mit meiner Unterschrift den Erhalt einer Kopie des Mobilfunkauftrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Ort, Datum	 Unterschrift Kunde
------------	---

AGB für Dienstleistungen im Bereich Mobilfunk

I. Allgemeines

- Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil des Dienstleistungsvertrages und regeln die Teilnahme des Kunden an den Dienstleistungen der ALPHATEL Kommunikationstechnik GmbH, Wilhelm-Röntgen-Strasse 1-5, 63477 Maintal (nachfolgend "D/AT"). Die Tarife für die Nutzung der Telekommunikationsleistungen richten sich nach dem bei Vertragsabschluss gültigen Tarifryfter, die Preise für Serviceleistungen nach dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme oder Entstehung geltenden Servicepreisset.
- Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen erkennt D/AT nicht an, es sei denn, sie werden von D/AT schriftlich bestätigt.
- D/AT kann diese Geschäftsbedingungen, die Leistungsbeschreibung oder die Preislisten ändern, indem die Änderungen dem Kunden schriftlich mitgeteilt werden. Sofern der Kunde nicht binnen 4 Wochen seit Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich eintrifft oder allen Änderungen widerspricht, gelten die mitgeteilten Änderungen als angenommen. D/AT wird dem Kunden in der schriftlichen Mitteilung auf den Beginn der Frist und die Bedeutung und die Folgen seines Schweigens hinweisen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, wird der Vertrag zu den bisherigen Geschäftsbedingungen fortgesetzt.
- Die Regelungen der TKV gelten auch dann, wenn nachfolgend nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

II. Dienstbereitstellung im Bereich Mobilfunk durch D/AT

- Zwischen den Netzbetreibern und D/AT bestehen Dienstleistungsverträge, aufgrund derer D/AT in eigenem Namen und auf eigene Rechnung für die Vermarktung der GSM 900- und GSM 1800 - Netz (kurz: GSM-Netze) verantwortlich ist. D/AT bietet insbesondere die Möglichkeit, mit Hilfe des Mobiltelefons Telefonanrufe zu tätigen und entgegenzunehmen bzw. mit Hilfe von Zeichen – Daten oder Fax – Kurzmitteilungen zu übermitteln (z.B. Short-Messaging Service) und an andere Netze anzuschließen. Die Nutzung der Netze wird von Netzbetreibern in anderen Netzen ist davon abhängig, dass entsprechende Zusammenschaltungsvereinbarungen zwischen den jeweiligen Netzbetreibern getroffen sind.
- Auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird durch D/AT die Anbindung des Kunden an die GSM-Netze ermöglicht. D/AT wird dem Kunden die Nutzung des Mobilfunkdienstes ermöglichen. Der Kunde hat zu beachten, dass die von D/AT angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Technik Einschränkungen unterliegen können. Daher ist eine Nutzung des Mobiltelefons innerhalb Deutschlands und in den übrigen europäischen Ländern nicht flächendeckend gewährleistet und eine flächendeckende Versorgung von D/AT nicht zu verantworten. Das bereitstellende Netz hat geteilte über die Fläche der Bundesrepublik Deutschland eine über 365 Tage geteilte Mittlere Verfügbarkeit für den Aufbau von Verbindungen von 97,5 %.
- Der Kunde erkennt an, dass die eingesetzte Technologie ferngerichtet aus zwingenden technischen Gründen nicht von jedem Standort aus möglich ist und die Verfügbarkeit verschiedenen Umwelteinflüssen unterliegt (z.B. Abschirmung in Gebäuden, Tunneln usw.).
- Die Leistungspflicht von D/AT unterliegt den oben genannten Einschränkungen, das diese a) außerhalb des Einflussbereichs von D/AT liegen, Schadensersatz- und Regressansprüche aus der lückenhaften Verfügbarkeit eines Netzes sind deshalb ausgeschlossen.
- Die Haftung für zeitweilige Unterbrechungen oder Beschränkungen der Netzleistungen ist ausgeschlossen, wenn sie auf höherer Gewalt beruhen. Das gleiche gilt für unvorhersehbare und von D/AT nicht zu vermeidende Umstände, wenn diese die von D/AT angebotenen Leistungen vorübergehend unzumutbar erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. wesentliche Betriebsstörungen, Energieversorgungsstörungen, Arbeitskampfe oder behördliche Maßnahmen.
- D/AT ist berechtigt, die Leistungen gegenüber dem Kunden in dem Maße zu verändern, in dem auch D/AT aufgrund von Veränderungen der Netzbetreiber dazu gezwungen ist und dem Kunden die Änderungen zumutbar sind. Die Änderungen sind durch D/AT an den Kunden und an den Netzbetreibern in den für den Kunden zumutbarer Weise andernum behält sich im Hinblick auf technische Änderungen vor, den Kunden in zumutbarem Maße zu technisch notwendigen Mitwirkung bei Änderungen aufzufordern (z.B. Änderung von Serviceumnummern oder Einwahlnummern für SMS-Dienstleistungen o.ä.).
- Der Kunde wird auf die Änderungen hinweisen. Überträge die Änderungen sind das zumutbare Maß kann D/AT die Änderungen auch nach Klausel I. 3. vornehmen.

III. Vertragsbeginn

- Der Vertrag kommt zustande, wenn D/AT dem von Kunden ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Kundenantrag angenommen und D/AT die SIM-Karte freigeschaltet hat. Mit der Freischaltung (Aktivierung) der SIM-Karte beginnt zugleich die Laufzeit des Vertrages.
- Der Kunde ist an den Antrag vier Wochen gebunden. D/AT ist nicht verpflichtet, den Antrag des Kunden anzunehmen. D/AT ist ebenfalls berechtigt, die Annahme des Antrages davon abhängig zu machen, dass eine positive Auskunft über die Kreditwürdigkeit des Kunden erteilt wird. D/AT behält sich ausdrücklich vor, den Antrag des Kunden nicht anzunehmen, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist, die sich aus einem früheren oder einem noch bestehenden anderen Vertragsverhältnis mit D/AT ergeben, der Kunde unrichtige Angaben über seine Kreditwürdigkeit oder über den Zahlungsverpflichtungen gemacht hat, oder wenn sich aus den Umständen der Bedeutung sind, oder wenn auf anderem Wege Umstände bekannt geworden sind, die zu begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Kunden führen.
- Sollte die Freischaltung nicht binnen fünfzehn Arbeitstagen nach dem von dem Kunden gegebenen Angaben und Daten erfolgreich sein, so kann der Kunde zum schriftlichen Widerruf des Antrages berechtigt. Der Widerruf wird mit Zugang bei D/AT wirksam.

IV. Roaming/ Internationale Gespräche/ Premiendienste

- Eine Freischaltung für Roaming- und internationale Dienste sowie für Premiendienste ist mit der Annahme des Kundenantrages nicht verbunden. Diese bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Kunden und D/AT.
- Roaming bedeutet, dass der Kunde mit seiner Netzkarte auch in ausländischen GSM-Netzenetzwerken internationale Dienste erreichbar ist (ankomendes Roaming und abgehende nationale oder internationale Dienste in Anspruch nehmen kann (abgehendes Roaming). Beide Arten des Roaming sind kostenpflichtig. Die Roamingfreischaltung setzt voraus, dass zwischen dem deutschen Netzbetreiber und den ausländischen Netzbetreibern die entsprechenden Abkommen getroffen haben.

V. Rufnummernanzeige

- Der Kunde kann beantragen, dass seine Rufnummer zu einem anderen Anschluss übermittelt und dort angezeigt wird. Die Rufnummer wird dann bei jedem vom Kunden angewählten ISDN-Kunden oder anderen D-Netzen Kunden sichtbar, soweit für diesen Kunden der entsprechende Dienst ebenfalls eingerichtet wurde.
- Eine fallweise Aktivierung bzw. Deaktivierung der Rufnummernübermittlung vor jedem Anruf ist nur durch eine entsprechende Mitteilung über die gewünschte Einstellung möglich, wenn ein Antrag gestellt wird. Die Rufnummernübermittlung kann auf Antrag des Kunden auch nachträglich eingerichtet oder wieder unterbrochen werden.
- Die nachträgliche Aktivierung bzw. Deaktivierung der Rufnummernübermittlung erfolgt mit einer zeitlichen Verzögerung nach Antragsstellung.

VI. Entgeltpflichtige Leistungen

- Die vom Kunden für die Inanspruchnahme der Telekommunikationsdienstleistungen zu zahlenden Entgelte bestimmen sich nach der jeweils bei Freischaltung des Kundenantrages oder nach einem Tarif festgesetzten Preis.
- Dies gilt für folgende Telekommunikationsdienstleistungen:
 - Die Bereitstellungsentgelte als einmaliges Entgelt für den Anschluss des Mobiltelefons an das D- bzw. E-Netz wird mit der ersten Rechnung fällig.
 - Die Nutzungsentgelte sind in dem Maße Entgelte für die Bereitstellung des Anschlusses, das D/AT in der Regel monatlich im voraus erhebt.
 - Die monatlichen Verbindungsentgelte stellt D/AT im nachhinein in Rechnung.
 - Die Entgelte verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- D/AT weist darauf hin, dass Roaminganrufe, die Verbindlichkeiten zu Premiendiensten sowie über das Sprach- oder Datennetz in Anspruch genommene Mehrwertdienste Verträge vom Netzbetreiber übermittelt werden können und deshalb auch eine verzögerte Abrechnung erfolgen kann. Sollte der Kunde einen Tarif mit einem Mindestgesprächsrammsatz oder Freimitnahmen gewählt haben, können diese Verbindlichkeiten nicht nachträglich mit in der Rechnung für den Zeitraum der Entgeltübertragung eingerechnet werden.
- Das Entgelt für SMS-Dienstleistungen entsteht mit der Versendung der Nachricht in das Netz des Empfängers. Die Zustellung von SMS an den jeweils gewünschten Empfänger ist von dessen Erreichbarkeit abhängig. SMS, die nicht innerhalb von 48 Stunden zustellbar sind, werden aus technischen Gründen nicht.
- Bei Vertragschluss vereinbarte Gebührenbefreiungen verfallen bei einem Tarifwechsel.
- Die Bearbeitungsentgelte für sonstige Dienstleistungen, Tarifwechselentgelte und Entgelte, die bei Vertragsbeendigung entstehen, stellt D/AT in der Regel nach Erbringung oder mit der Abschlussrechnung in Rechnung.
- Der Kunde hat jede Nutzung seines Anschlusses durch Dritte zu vertreten, die der Kunde in un-rechenbarer Weise ermöglicht hat (vgl. Klausel XI.8.).
- Der Kunde bleibt auch zur Zahlung der nutzungsunabhängigen Entgelte verpflichtet, wenn sich das Mobilfunkgerät während der Garantiezeit in der Reparatur befindet.

VII. Entgelthöhe und -anpassung/ Begrenzung der monatlichen Entgelthöhe

- D/AT behält sich vor, die Entgelte entsprechend den eingetretenen Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifänderungen, Preiserhöhungen der Netzbetreiber, der Steuern und der sonstigen von D/AT zu tragenden Kosten für zu erhöhen. D/AT wird den Kunden über eine Entgeltänderung rechtzeitig in geeigneter Weise in Kenntnis setzen.
- Änderungen zu Ungunsten des Kunden können nur nach Klausel I.3. erfolgen.
- D/AT weist darauf hin, dass die Begrenzung der monatlichen Entgelte (§ 18 Telekommunikations-Kundenschutzverordnung) während der gesamten Vertragslaufzeit nur mit dem D/AT-Produkt "Prepaid" realisiert werden kann.

VIII. Rechnungserstellung und Zahlung/Einwendung/Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

- Die entstandenen nutzungsabhängigen und nutzungsunabhängigen Entgelte stellt D/AT in der Regel monatlich in Rechnung. D/AT behält sich ausdrücklich vor, in Ausnahmefällen auch in kürzeren oder längeren Zeitabständen abzurechnen. Darüber hinaus behält sich D/AT vor, auch andere vom Kunden in Anspruch genommene Dienstleistungen außerhalb des Bereichs Mobilfunk über diese Rechnung abzurechnen.
- Sämtliche Rechnungsbeträge werden mit dem Zugang beim Kunden zur Zahlung fällig.
- Die Rechnung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn dieser nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich widersprochen und/oder in der Rechnung gestellten Forderungen oder den Rechnungsbeträgen beanstandet hat. Auf diese Rechtfolge wird D/AT den Kunden in den einzelnen Rechnungen hinweisen.
- Eine ausdrücklich darauf hingewiesen, dass D/AT von der Nachweispflicht für die Einzelverbindungen nach § 16 TKV insoweit befreit ist, wie D/AT aufgrund der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bzw. auf ausdrückliche Einwilligung der Kunden zur Speicherung der Abrechnungsdaten verpflichtet ist. Eine vollständige Überprüfung der Rechnung innerhalb der Speicherfrist ist deshalb nur dann möglich, wenn der Kunde die vollständige Speicherung der Zielrnummern verlangt hat. Nach dem Ablauf der Speicherfrist ist eine Überprüfung nicht mehr möglich, falls der Kunde nicht vor Ablauf Einwendungen erhoben hat. Auch hierauf wird D/AT den Kunden in den einzelnen Rechnungen hinweisen.
- D/AT behält sich vor, sämtliche dem Kunden nicht abgerechnete Entgelte, die während der Vertragslaufzeit angefallen sind, auch noch nach Zugang der Schlussrechnung in Rechnung zu setz len. Der Kunde wird gemäß den Bestimmungen der TKV verpflichtet, die Zahlungen der Rechnung zu versetzen, wenn diese nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zum Zugang beglichen ist. Befindet sich der Kunde in Verzug, werden – vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden

- Verwehrspruchs – wenn dieser in der TKV ausdrücklich festgelegt ist – die Kosten der Zentralbank berechnet.
- Im Falle der Einwilligung des Kunden werden die Entgelte per Lastschrift eingezogen. Sollte der Kunde eine andere Zahlungswise wünschen, bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung. Der Kunde trägt Sorge für die ausreichende Deckung des angegebenen Kontos zu dem Zeitpunkt des Lastschriftzugs. Wenn der Grund für eine von dem Geldinstitut zurückgegebene Lastschrift in den Verantwortungsbereich des Kunden fällt, behält sich D/AT vor, eine Bearbeitungsgebühr gemäß des zum Zeitpunkt der Rücklastschrift gültigen Servicepreisset zu erheben.
- Erteilt der Kunde seine Einzugsermächtigung oder widerruft er eine bestehende Einzugsermächtigung, behält sich D/AT vor, aufgrund des dadurch erhöhten Bearbeitungsrisikos die zusätzliche, in der Preisliste vorgesehene Bearbeitungsgebühr zu erheben.
- Der Kunde kann gegen Ansprüche von D/AT nur aufrechnen, wenn die zur Aufrechnung gestellte Forderung des Kunden rückkräftig festgestellt oder unschritten ist.
- Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts gegen Ansprüche von D/AT ist zulässig, wenn die Forderung des Kunden auf diesem Vertragsverhältnis beruht und rückkräftig festgestellt oder un-schritten ist.
- Sofern der Kunde einen Dritten zum Rechnungsempfang ermächtigt, ist D/AT während und auch nach dem Ablauf der Vertragslaufzeit berechtigt, mit unmittelbarer Wirkung für und gegen den Kunden Willenserklärungen bezüglich der Rechnung gegenüber dem Dritten abzugeben und vom Dritten entgegenzunehmen.
- Der Dritte ist auch zum Empfang von Konbauseinzügen ermächtigt.

IX. Sicherheitsleistung

- D/AT ist berechtigt, das Zustandekommen des Vertrages von der Gestellung einer Sicherheitsleistung, deren Höhe in das Ermessen von D/AT gestellt ist, abhängig zu machen.
- Sollte der Kunde gegen die Forderungen von D/AT und/oder gegen die Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Kunden fehlen, ist D/AT berechtigt, eine Sicherheitsleistung vom Kunden zu fordern. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem zu erwartenden Entgeltaufkommen in zwei Monaten.
- D/AT behält sich vor, eine Sicherheitsleistung für den Fall zu verlangen, dass der Kunde nicht über die Bonitätsprüfung erforderliche Unterlagen (z.B. persönliche EC und/oder Kreditkarte) vorlegt.
- D/AT wird eine Erhöhung der Sicherheitsleistung insbesondere verlangen, wenn die Monatsentgelte des Kunden die gewährte Sicherheit zweimal um mindestens 20 % innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten oder innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten einmal um mindestens 50 % übersteigen.
- Leistet der Kunde die angeforderte Sicherheit nicht binnen drei Wochen, so ist D/AT berechtigt, den Anschluss nach näherer Maßgabe von § 19 TKV in Verbindung mit § 321 BGB zu sperren. D/AT behält sich ausdrücklich vorbehalten, eingehende gesetzliche oder durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen begründete Rechte vor.
- D/AT wird die Sicherheitsleistung nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückverlangen, sobald keine Ansprüche dem Kunden gegenüber mehr bestehen.

X. Datenschutz

- D/AT wird bei der Verarbeitung der Daten des Kunden die datenschutzrechtlichen Vorschriften beachten. Demnach darf D/AT Daten insbesondere verarbeiten, soweit dies für die Begründung oder Änderung sowie Durchführung des Vertrages oder dessen Abrechnung erforderlich ist.
- Bei berechtigtem Interesse oder sonstiger berechtigter Vertragsauftrag, wird D/AT diese für Abrechnungszwecke innerhalb der Speicherfrist von 90 Tagen ab Rechnungsversand ja nach Abrechnung vollständig oder in die letzten 3 Zeilen gekürzt speichern. D/AT weist ausdrücklich darauf hin, dass bei einer von dem Kunden beantragten sofortigen Löschung der Verbindungsdaten, auch nach Ablauf der Speicherfrist eine nachträgliche Prüfung durch D/AT nicht mehr möglich ist und D/AT nach § 16 TKV insoweit vom Nachweis für die Einzelverbindungen befreit ist.
- Der Kunde weist sämtliche Nutzer seines Anschlusses auf die Speicherung der Verbindungsdaten hin, sofern der Kunde einen Einzugsermächtigung beantragt hat.
 - D/AT ist zur Breitung von Forderungen berechtigt, im Falle eines außergerichtlichen oder gerichtlichen Verfahrens die zur Forderungserzielung notwendigen Abrechnungunterlagen z.B. an ein Kassauernetenwerk zu geben.
 - D/AT darf außerdem die erhobenen Bestands- und Verbindungsdaten verarbeiten, insbesondere auch im Sinne von § 89 Abs. 2 Nr. 1 III e) TKG an Netzbetreiber und andere Telekomunikationsdienstleister übermitteln, sofern diese zur Aufdeckung des Missbrauchs von Telekommunikations-einrichtungen und der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Dienstleistungen erforderlich sind.
 - Erteilt der Kunde gegenüber D/AT sein Einverständnis, darf D/AT die Bestandsdaten des Kunden auch für Zwecke der Beratung, Werbung und Marktforschung verwenden. Ebenfalls darf D/AT mit dem Einverständnis des Kunden, dessen Daten auf zum bedarfsgerichten Gestalt in Form von Telekommunikationsdienstleistungen nutzen, wobei die Daten des Angerufenen in Anspruch genommen werden.
 - Mit der im Antragsformular erklärten Zustimmung des Kunden darf D/AT die Mobilfunk-Rufnummern des Kunden, seinen Namen und seine Anschrift der DeTeleMedien GmbH für Aufnahme in deren Teilnehmerverzeichnisse und für deren Telefonansucht zur Verfügung stellen.
 - Hierbei behält sich D/AT das Recht vor, sich an den Kunden zu wenden, um die Richtigkeit der Eintragung in die Teilnehmerverzeichnisse übernimmt D/AT keine Gewähr. Außerdem kann D/AT diese Daten bei Vorliegen der Einverständniserklärung für einen von D/AT betriebenen Telefonansuchtdienst verwenden.

XI. Sperrung des Teilnehmers/ Entsperrung

- D/AT behält sich vor, bei Nichteingahlung der Lastschrift aus dem von Kunden zu vertretenden Gründen oder, sofern eine andere Zahlungswise schriftlich vereinbart worden ist, bei Nichtzahlung der Verbindlichkeiten aus dem von Kunden abweichenden Zahlungsmittel, die den Kunden bis zum Ende der Sperrung zu dem Zweck der Sperrung aus diesem Grund unterbrecht, wenn der Kunde begründete Einwendungen gegen die Rechnung erhoben hat und einen Durchschnittsbetrag der letzten sechs Monate bezahlt hat. D/AT ist insbesondere auch nach Maßgabe von § 19 TKV zur Sperrung des Kunden berechtigt.
 - Wenn der Kunde Veranlassung zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat.
 - Wenn eine Gefährdung der Einrichtung des Anbieters, insbesondere des Netzes, durch Rückzahlung von Einrückentgelten oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht.
 - Wenn das Entgeltaufkommen in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde bei einer späteren Durchführung der Sperrung Entgelte für in der Zwischenzeit erbrachte Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet und Zahlungen nicht in dem Maße sichergestellt werden können, wie zu erwarten ist.
 - D/AT ist berechtigt, den Anschluss des Kunden zumindest für abgehende Gespräche für den Fall, dass der Kunde D/AT keinen postzustellfähigen Wohnsitz mitteilt und die Post mit dem Vermerk "unzustellbar, unbekannt verzogen, etc." zurückkommt, bis zur Ermittlung einer neuen postzustell-fähigen Anschrift zu sperren. Die Sperrung erfolgt durch Lastschrift auf den zuständigen Behörde. D/AT behält sich vor, die Kosten für die Anschriftenermittlung dem Kunden in Rechnung zu stellen.
 - D/AT ist berechtigt, den Anschluss, insbesondere zum Schutz des Kunden, vollständig zu sperren in dem Fall, dass ein stark von der jeweiligen Gebührensätze, insbesondere des Netzes, durch Rückzahlung von Einrückentgelten oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht.
 - Wenn das Entgeltaufkommen in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde bei einer späteren Durchführung der Sperrung Entgelte für in der Zwischenzeit erbrachte Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet und Zahlungen nicht in dem Maße sichergestellt werden können, wie zu erwarten ist.
 - D/AT behält sich vor, bei Auswahl der Young Card Option durch den Kunden, ab einem Gebührensatz von EUR 50 den Anschluss vorübergehend zu sperren.
 - Eine Sperrung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde nach Klausel XI. 1. b. und c. der Vertrag fortbesteht und der Kunde demzufolge zur Entrichtung der Mobilfunkentgelte (vgl. Klausel VI.) verpflichtet bleibt.
 - In dem Zusammenhang bleibt D/AT das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Klausel XV. beibehalten. D/AT behält sich vor, die Kosten der Sperrung dem Kunden zu berechnen, wenn er Unbeschadet der Rechte aus § 321 BGB ist D/AT berechtigt, die Dienstleistungen bis zur Gewährung einer angemessenen Sicherheit gemäß Klausel IX. zu sperren, wenn D/AT nach Vertragsbeginn Umstände bekannt werden, die zu begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Kunden führen und die Sperrung nach Klausel IX. über die Erfordernis der Gewährung einer Sicherheitsleistung denarisch führt.
 - Ist im Falle des Zahlungsverzuges eine von dem Kunden erbrachte Sicherheitsleistung ganz oder teilweise aufgebracht, so ist D/AT berechtigt, nach Ablauf einer dem Kunden gesondert gesetzten Frist, die Sperrung zu beenden und die Zahlungen nach dem zum Zeitpunkt der Sperrung der Höhe aufgefüllt worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Sperrung nach den Umständen, insbesondere wenn verhältnismäßiger geringfügigkeit des rückständigen Teils der Entgelte bzw. der aufzufl-lenden Schecken, unangemessen wäre.
 - Die Entsperrung von Anschlüssen kann montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr unter der Rufnummer 01805-354065 erfolgen.

XII. Verzicht auf Haftung des Teilnehmers/ SIM-Karte/ Plug-In/ Haftung für Verlust

- Der Kunde hat D/AT jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäfts-sines, seines Kontos und Ähnlicher, für das Vertragsverhältnis wesentlicher Umstände unverzüglich und wahrheitsgemäß schriftlich mitzuteilen. D/AT behält sich vor, die Kosten für die Ermittlung der richtigen Daten dem Kunden in Rechnung zu setz len.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Angabe seiner persönlichen Kennwort bestimm, so kann er bei der Kunden-Hotline von D/AT nach Nennung der persönlichen Kennworts die Änderung der unter einer Ziffer 1 genannten Daten, die Sperrung seines Anschlusses oder die Änderung sonstiger Dienstleistungen veranlassen.
- Dem Kunden ist bekannt, dass er sein persönliches Kennwort geheim halten muss und es Dritten nicht weiterzugeben darf. D/AT muss die Angabe des Kennwortes zum Zweck der Identifizierung des Kunden zur Zahlung aller über seinen Anschluss entstandenen Entgelte verpflichtet ist, soweit dieser die unbefugte Nutzung ermöglicht bzw. zu vertreten hat.
- Der Kunde ist verpflichtet, nur solche Endgeräte für die Teilnahme in den GSM-Netzen zu verwenden, die den GSM-Netzen entsprechen und eine gültige Typisierung aufweisen.
- Der Kunde ist verpflichtet, seine SIM-Karte vor missbräuchlicher Nutzung sowie gegen Abhanden-ommen zu sichern und sie sorgfältig aufzubewahren. Die persönliche Identifikationsnummer (PIN) darf nicht abgeschrieben werden, nicht zusammen mit dem Telefon aufbewahrt und auch nicht an Dritte weiterzugeben.
- Der Kunde hat eine missbräuchliche Nutzung oder den Verlust der SIM-Karte unter Nennung der Rufnummer und des persönlichen Kennworts unverzüglich schriftlich und vorab telefonisch zwecks Sperrung der SIM-Karte mitzuteilen. Das Mitteilungsschreiben ist an die ALPHATEL Kommunikationstechnik GmbH, Wilhelm-Röntgen-Strasse 1-5, 63477 Maintal, zu richten oder an die Faxnummer: 06181/412444 zu senden. Die telefonische Mitteilung ist an die Rufnummer 0180/5354065 zu übermitteln.
- Der Kunde haftet für den Sachwert der SIM-Karte bei Verlust oder Abhandenkommen sowie de-letekt, soweit der Kunde dies zu vertreten hat.
- Im Falle des Verlustes oder der Abhandenommen bleibt der Kunde zur Zahlung der nutzungs-abhängigen Entgelte verpflichtet, die infolge der Benutzung der SIM-Karte durch Dritte bis zum Eingang der Mitteilung über den Verlust oder das Abhandenkommen angefallen sind. Dies gilt auch für Verbindungen, die im Zeitpunkt der Sperrung noch aufgebaut sind. Die Zahlungspflicht des Kunden ist bezüglich der monatlichen Entgelte und der Mindestgesprächsumsätze bleibt unberührt.
- Für das Verhalten Dritter, denen der Kunde die Benutzung der/ des SIM-Karte/ Plug-In gestattet oder in zurechenbarer Weise ermöglicht hat, haftet der Kunde wie für eigenes Verhalten.
- D/AT behält sich ausdrücklich vor, die Haftung für den Verlust der SIM-Karte/ Plug-In/ Haftung auf den SIM-Karte/ Plug-In unverzüglich an die Hausanschrift von ALPHATEL zurückzuschieben.

XIII. TwinCard

- Die TwinCard von D/AT besteht aus zwei Karten für ein- und dieselbe Rufnummer, die nicht gleichzeitig genutzt werden können. Es darf nur jeweils eine Karte der TwinCard eingebucht sein. Dies hat der Kunde insbesondere bei der Weitergabe an Dritte zu beachten.
- Bei zeitlicher Nutzung beider Karten besteht die Gefahr von Gesprächsbetrüben, erheblichen Beeinträchtigungen der Netzfunktion sowie der Sperrung der Karte bei Nutzung in ausländischen Netzen.
- D/AT haftet nicht für Schäden, die aus der unzulässigen Nutzung resultieren.

XIV. Dienstleistungsbefugnis

- D/AT behält sich vor, den Dienst aus folgenden Gründen teilweise, teilweise oder ganz einzustellen:
 - Wenn der Kunde trotz Abmahnung schuldhaft gegen wesentliche Vorschriften verstößt.
 - Wenn der Kunde durch eine schuldhaft falsche Berufung oder Unterlassung die Qualität des Dienstes beeinträchtigt und Zahlungen des Kunden im Sinne von § 321 BGB beschlagnahmet.
 - Wenn der Netzausfall auf höherer Gewalt beruht, zumindest nicht von D/AT verursacht wurde oder bei notwendig werdenden technischen Änderungen der Netze. Bei technischen Änderungen gilt dies nur, soweit dem Kunden die zeitweise LeistungsEinstellung zumutbar ist.

XV. Ausserordentliche Kündigung durch D/AT/ Schadensersatz

- D/AT ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages insbesondere berechtigt, wenn
 - a. der Kunde zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung des monatlichen Rechnungsbetrags bzw. des gesamten Teilzahlungs Betrags in Verzug ist, sofern die Gesamtformulierung mindestens EUR 50 beträgt und unter Klausel XI. genannten Verfahrensbuch nicht;
 - b. insbesondere, wenn er dem Erlöse XI. einheitlicher Vertragsverstoß vorliegt;
 - c. D/AT nach Vertragsbeginn Umstände bekannt werden, die zu erheblichen Zweifeln an der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Kunden im Sinne von § 321 BGB beschlagnahmet;
 - d. die Kreditwürdigkeit des Kunden feststeht (z.B. Insolvenzverfahren, erfolglose Zwangsvollstreckungsmaßnahmen u.ä.);
 - e. der Kunde entgegen der vertraglichen Vereinbarung die Befugnis zum Lastschriftzug einwendet und trotz Aufforderung binnen 2 Wochen keine neue Einzugsermächtigung erteilt hat;
 - f. der Kunde die Dienstleistungen von D/AT in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt, der bei Nutzung gegen Strafvorschriften verstößt oder wenn ein entsprechender dringender Tatverdacht besteht;
 - g. Abgesehen von den gesetzlichen Jüngerenrechten steht D/AT in den Fällen 1. a. bis d. das Recht zu Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages (wie z. B. die Mindest-e-sprächsbühre) zu Grunde, gebühren bis zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit bzw. des Vertragsjahrs) zu fordern;
 - D/AT ist ferner zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die Dienstleistungsverträge zwischen dem Netzbetreiber und D/AT –unabhängig vom Grund– aufgehoben werden.

XVI. Ordentliche Kündigung

- Der Vertrag wird zunächst für die Mindestdauer von 24 Monaten geschlossen. Er verlängert sich um weitere 12 Monate, wenn der Kunde bzw. D/AT nicht schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Kalendermonatsende vor Ablauf dieser Mindestlaufzeit bzw. des jeweiligen Vertragsjahres kündigt. Zusatzdienstleistungen können einzeln zum nächsten Abrechnungszeitraum gekündigt werden. D/AT weist den Kunden darauf hin, dass die Abschaltung der SIM-Karte in der Regel erst im Laufe des letzten Tages des Monats der Vertragsbeendigung erfolgt. Der Kunde ist verpflichtet, bis dahin entstandene Entgelte zu bezahlen.
- Der Kunde hat die Kündigung unter Angabe seiner Mobilfunknummer und Kundennummer schriftlich an folgendes Adressat zu richten, wenn er kündigen möchte:
 - ALPHATEL Kommunikationstechnik GmbH, Abteilung Kundenbetreuung, Wilhelm-Röntgen-Strasse 1-5 in 63477 Maintal oder hotline@alphatel.de.

XVII. Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag

- Der Kunde ist berechtigt, Dritten die Nutzung seines Mobilfunkanschlusses zu gestatten. In diesem Fall bleibt der Kunde Vertragspartner und haftet uneingeschränkt für sämtliche, sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen, insbesondere die Entgeltzahlungspflicht. Die Rechte und Pflichten verbleiben bei dem ursprünglichen Vertragspartner. Der Kunde ist verpflichtet, schriftlicher Zustimmung von D/AT auf Dritte abzugeben, § 354 a HGB bleibt unberührt.
- Sollten die Dienstleistungsverträge zwischen den Netzbetreibern und D/AT aufgehoben werden oder D/AT aus einem anderen Grund die von den jeweiligen Netzbetreiber angebotenen Dienste und Leistungen nicht mehr erbringen können, wird das Kundenverhältnis auf einen anderen Dienstleistungsanbieter übertragen. Die Haftung von Kunden gewählten Netzes (T-Mobile Deutschland GmbH, 53184 Bonn; Vodafone GmbH, 40543 Düsseldorf; e-plus Service GmbH, 14425 Potsdam) überträgt. Der Kunde stimmt der Übertragung des Kundenverhältnisses zu.

XVIII. Haftung von D/AT

- Im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses eingetretene Vermögensschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verzug, Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung, ersetzt D/AT dem Kunden, sofern D/AT den Schaden vorzüglich und grob fahrlässig verursacht hat. Die Haftung von D/AT ist ebenfalls ausgeschlossen für Schäden, die durch unrechtmäßige Eingriffe seitens des Kunden entstehen sind.
- Für Schadensverursachende Ereignisse, die auf Übertragungsengpässen des Netzbetreibers eintreten, haftet D/AT dem Kunden nur in demselben Umfang, wie der Netzbetreiber im Rahmen der zugrunde liegenden Verbindlichkeiten gegenüber D/AT haftet. Hieron ausgenommen ist die Haftung von D/AT sowie des Netzbetreibers aufgrund von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- Die Haftungsausschlüsse gelten nicht für Körperschaden.

XIX. Schufa

- Soweit der Kunde im Antragsformular einwilligt, darf D/AT die Daten des Kunden auch wie folgt verarbeiten (SCHUFA-Klausel):
 - Der Kunde willigt ein, dass D/AT der für den Kunden zuständigen SCHUFA HOLDING AG, Haupt-schenue Straße 44, 65203 Wiesbaden, Daten über die Bearbeitung, die Aufnahme und Beendigung dieses Telekommunikationsvertrages übermittelt und Auskünfte über den Kunden von der SCHUFA erhält.
 - Unabhängig davon wird D/AT der SCHUFA auch Daten aufgrund nicht vertragsmäßigem Verhalten (z.B. Forderungsbetrag nach Kündigung, Kartennistmissbrauch) übermitteln. Diese Mit-dungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.
 - Die SCHUFA speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um ihnen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. D/AT vermittelt diese Informationen an die SCHUFA sind vor allem Kreditlinien, Kreditkarten- und Leasing-gesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewährleisten. Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hierzu im Hinblick auf den Vertrag besteht. Die Haftung von D/AT ist ebenfalls ausgeschlossen für Schäden, die durch unrechtmäßige Eingriffe seitens des Kunden entstehen sind.
 - Der Kunde willigt ein, dass im Fall des Wohnsitzwechsels die abhanges zuständige SCHUFA die Daten an die zuständige SCHUFA des neuen Wohnortes übermittelt.
 - Darüber hinaus ist D/AT berechtigt, den Namen und die Adresse des Kunden sowie den Tab-estand einer etwaigen Leistungsleistung an die Vereine Creditreform, D&S Schimpffweg AG, Süd-West-Inkasso, Mercator Inkasso, Defacto Inkasso, Tech Inkasso, Intrum-Justitia, Dr. Dausend Inkasso und die Auskunfts-Büro für deren Schutz vor finanziellen Verlusten und zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu melden, wenn D/AT aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt ist.
 - Schließlich ist D/AT im Falle der Einwilligung des Kunden in die „SCHUFA-Klausel“ berechtigt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzesgesetz und der Data-n-schutzverordnung unter Vorname danach vorgeschriebener Interessenausübung zum Zwecke der Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden und der Erfüllung von sonstigen berechtigten Interessen vorzunehmen, die im Zusammenhang mit dem Zweck der Bonitätsprüfung anhand der persönlichen Daten des Kunden vor der Freischaltung und während der Dauer des Vertragsverhältnisses Kreditauskünfte bei SCHUFA, CEG, Bürgel (Fraud Prevention Pool), InfoScore, Informa und ggf. weiteren Auskunftsstellen einzuholen, sowie Daten an diese Aus-kunftsstellen zu übermitteln. Die Daten werden in der Datenbank der SCHUFA gespeichert. Die Kontaktdaten sind dem Kunden bei Bedarf unter der Rufnummer 0180/5354065.

XX. Sonstige Vereinbarungen

- Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Regelungen und die Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses nicht.
- Gerichtsstand ist für alle Rechtsstreitigkeiten der Sitz von D/AT, sofern der Kunde Kaufmann, Kaufmann, anerkannt oder die Dienstleistungen des Kunden im Lande des Gerichtsstandes im Land hat. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.
- D/AT ist berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand zu klagen.
- Das Vertragsverhältnis und seine Auslegung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

ALPHATEL Kommunikationstechnik GmbH, Maintal – ein Unternehmen der Drilling AG
Stand: März 2004